

Allgemeine Mietbedingungen Bungalowpark De Borgmeren

–
Scharmer. (Nr.: 2013/1)

01.

Das Mietobjekt ist ausschließlich zur Nutzung als Wohnraum gedacht. Es ist dem Mieter ausdrücklich untersagt, das Mietobjekt zu einem anderen Zweck zu nutzen. Es ist dem Mieter nicht gestattet, sich unter der Adresse des Vermieters beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Slochteren zu melden. Sollte sich der Mieter doch unter der Adresse des Vermieters beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Slochteren melden, dann kann der Mietvertrag fristlos gekündigt werden.

02.

Eine vorab genannte Hausnummer ist nie verbindlich, und es können keinerlei Rechte daraus abgeleitet werden.

03.

Der Mieter darf im Mietobjekt ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters nichts installieren oder abbrechen.

04.

Der Mieter verpflichtet sich, darauf zu achten, dass er die Nutzer benachbarter Wohnräume nicht belästigt.

05.

Bungalows, die nicht im Familienverband gemietet werden, dürfen von maximal 4 Personen bewohnt werden. Eine wöchentliche Reinigung ist Pflicht.

06.

Der Vermieter muss Mängel, die den Genuss des Mietobjekts durch den Mieter behindern oder wesentlich beeinträchtigen, innerhalb eines von ihm zu bestimmenden Zeitraums beheben. Gleiches gilt für alle vom Vermieter als notwendig erachteten Instandhaltungsarbeiten am Mietobjekt. Der Mieter erhält keine Vergütung und/oder Entschädigung für Güter und/oder Dienstleistungen, die vorübergehend nicht geliefert und/oder genutzt werden können.

07.

Der Vermieter ist berechtigt, das Grundstück jederzeit zu betreten, z. B. zu Kontrollzwecken oder um Reparaturarbeiten zu erledigen oder erledigen zu lassen.

08.

Kleine Reparaturen an Sanitäranlagen oder der Elektroinstallation, Reparaturen von Beschlägen sowie Schäden an der Wohnung oder ihrer Einrichtung gehen auf Rechnung des Mieters.

09.

Außerhalb der Wohnung dürfen abgesehen von einem Gartenset auf der Terrasse keine Güter oder Abfälle gelagert werden. Der technische Dienst ist berechtigt, mögliche andere Güter ohne vorherige Benachrichtigung zu entfernen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen vollständig zu Lasten des Mieters. Autos dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkstreifen, nicht aber auf dem Rasen, geparkt werden.

Pro Wohnung sind zwei Personenkraftwagen erlaubt. Andere Fahrzeuge und/oder Objekte dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht im Bungalowpark geparkt oder abgestellt werden.

10.

In den im Bungalowpark vorhandenen Müllcontainern darf nur in geschlossenen Müllsäcken verpackter Haushaltsmüll entsorgt werden.

Sonstiger (Sperr-)Müll muss der Mieter selbst zu einer kommunalen Mülldeponie bringen. Gegebenenfalls kann De Borgmeren nach Absprache und gegen Bezahlung bestimmte Abfälle für den Mieter entsorgen.

Mögliche Schäden an der Wohnung werden vom technischen Dienst festgestellt und separat in Rechnung gestellt.

11.

Alle gelieferten Güter / Ausstattungsobjekte, die nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht mehr anwesend und/oder beschädigt sind, müssen vom Mieter in Übereinstimmung mit den in der Inventarliste genannten Beträgen vergütet werden.

Für Einzelheiten siehe Anhang 1 (Inventarliste).

12.

Ankunft und Abreise täglich zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr

13.

Die Wohnung muss vom Mieter aufgeräumt und gereinigt übergeben werden. Alle Güter, die der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses im Mietobjekt hinterlässt, gelten als dem Vermieter überlassen. Für das Aufräumen dieser Güter und/oder Abfälle wird ein Betrag in Höhe von mindestens € 100,00 in Rechnung gestellt.

14.

Bei einem langen Aufenthalt werden während des Mietzeitraums mindestens 2 Inspektionen in der Wohnung durchgeführt (alle Räume); eine davon innerhalb von maximal 7 Werktagen nach Empfang des Kündigungsformulars „Ende des Mietverhältnisses“ durch den Vermieter und eine zu dem Zeitpunkt, an dem der Mieter die Wohnung wieder an De Borgmeren übergibt. Die erste Inspektion ist dazu bestimmt, sich einen allgemeinen Eindruck vom Zustand des Mietobjekts zu verschaffen, die zweite dazu, mögliche vom Mieter verursachte Schäden festzustellen.

15.

Die Miete und eventuelle Nebenkosten müssen im Falle eines langen Aufenthalts monatlich im Voraus bezahlt werden. Bei einem kurzen Aufenthalt ist die vollständige Miete einschließlich der eventuellen Nebenkosten vor oder bei der Ankunft zu bezahlen. Die Kautions muss in jedem Fall vor oder bei der Ankunft bezahlt werden.

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 21 Tagen wird die Wohnung als verlassen betrachtet. Alle Güter, die in dem Moment noch im Mietobjekt anwesend sind, gelten als vom Mieter an den Vermieter abgetreten.

Für das Aufräumen dieser Güter und/oder Abfälle wird ein Betrag in Höhe von mindestens € 100,00 in Rechnung gestellt. Der Nichtempfang oder nicht rechtzeitige Empfang einer Rechnung entbindet den Mieter nicht von der Pflicht, die Mietsumme rechtzeitig zu entrichten.

16.

Die Reservierung eines kurzen Aufenthalts ist ausschließlich mittels des Standardformulars „Auftragsbestätigung kurzer Aufenthalt“ möglich.

17.

Die Reservierung eines langen Aufenthalts für geschäftliche Benutzer ist ausschließlich mittels des Standardformulars „Antragsformular langer Aufenthalt“ möglich. Darüber hinaus müssen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister und Ausweiskopien der Benutzer mitgesendet werden.

18.

Die Reservierung eines langen Aufenthalts für private Benutzer (im Familienverband) ist ausschließlich mittels des Standardformulars „Antragsformular langer Aufenthalt“ möglich. Darüber hinaus müssen eine Arbeitgebererklärung und Ausweiskopien der Benutzer mitgesendet werden.

19.

Wenn der Mieter die Verpflichtungen, die ihm laut Gesetz, lokalen Vorschriften und/oder diesen Bedingungen obliegen, nach mündlicher und schriftlicher Mahnung weiterhin missachtet, ist der Vermieter berechtigt, die Geschäftsverbindung mit dem Mieter fristlos zu beenden und die Wohnung räumen zu lassen, ohne dass die Zahlungsverpflichtungen des Vermieters dadurch erlöschen und ohne dass dazu irgendeine weitere Inverzugsetzung oder Einschaltung der Gerichte erforderlich wäre.